

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 49

8. Juni

1915

## Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.  
Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) beschlossen:

I.

Im § 3 ist dem Absatz 1 anzufügen:

Mahggebend für den Preis ist der von dem Reichskanzler oder der Verteilungsstelle festgesetzte Zeitpunkt der Lieferung (§ 6). Für Rohzucker, der über 50 Hundertteile des Kontingents (§ 1) hinaus zu liefern ist, beträgt der Preis 11,25 Mark.

II.

Im § 4 ist dem Absatz 1 anzufügen:

Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,40 M., für Lieferung im Juli 1915 um 0,80 M., für Lieferung im August 1915 um 1,20 M. über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden. Mahggebend für den Preis ist der Zeitpunkt, in dem vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

## Bekanntmachung

betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 werden weitere 15 Hundertteile des nach § 1 Absatz 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Delbrück.

## Bekanntmachung

über Verbrauchszauber. Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Verbrauchszauber mit Beginn des 1. Juni 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der Eigentümer der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juni 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzugeben. Die Anzeigen an die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juni 1915 abzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juni 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringen, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Gehört der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Mai 1915 auf einen anderen über, so hat der nach Absatz 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzugeben. Wer nach dem 31. Mai 1915 Eigentum an Verbrauchszauber erwirkt, hat unverzüglich der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. anzugeben, welche Mengen und von wem er sie erworben hat und wo die erworbenen Mengen lagern; der Anzeige bedarf es nicht, wenn die erworbenen Mengen zusammen mit den bereits im Eigentum des Erwerbers stehenden 50 Doppelzentner nicht erreichen.

Der Reichskanzler kann Wiederholungen der Anzeige anordnen und dabei bestimmen, daß auch kleinere Mengen anzugeben sind.

§ 2. Wer mit Verbrauchszauber handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitz hat, hat ihn der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung läufiglich zu überlassen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Auf-

bewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Zuckerarten sowie Auslieferungsscheine zu überreichen, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie fälschlich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Überlassung nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die der Anzeigepflicht nach § 1 nicht unterliegen.

§ 3. Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf, wenn eine Verbrauchszauberfabrik Verkäufer ist, keinen höheren Preis als den im § 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) vorgegebenen Preis bezahlen; ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszauberfabrik, so darf außer dem für am frachtgünstigsten gelegene Verbrauchszauberfabrik geltenden Höchstpreis eine Vergütung für die Transportkosten und ein angemessener Zuschlag gezahlt werden. Mahggebend für die Preisberechnung ist der Zeitpunkt des Ergehens der Aufforderung.

Für die Aufbewahrung ist vom Zeitpunkt der Uebernahmeerklärung (§ 2 Abs. 3) an eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig feststellt.

Der Reichskanzler kann die Buschläge, die 5 vom Hundert des Höchstpreises nicht übersteigen dürfen, und die weiteren Bedingungen der Überlassung festlegen.

§ 4. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnet Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Lagerortes endgültig festgelegt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6. Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf über den Verbrauchszauber nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnundzwanzig Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Absatz 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) wie folgt zu ändern:

I.

Absatz 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung ist verpflichtet, die am 31. Mai 1915 vorhandenen Mengen fertiger zuckerhaltiger Futtermittel (Abi. 1),

deren Überlassung sie verlangt hat, auf Antrag der zur Überlassung Verpflichteten bis spätestens zum 15. Juli 1915 zu übernehmen. Der Antrag auf Übernahme muß der Bezugsvereinigung in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1915 unter genauer Angabe der Menge und Art durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. In diesem Falle ist dem zur Überlassung Verpflichteten für die Lagerkosten und die Versicherung für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 bis zur Übernahme eine Vergütung von 3 Pfennig für je 50 Kilogramm und jeden angegangenen Monat zu zahlen. Wird der Nachweis erbracht, daß die tatsächlichen Kosten höher sind, so wird dieser Betrag vergütet. Der Preis ist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont für die Zeit vom 15. Juni 1915 bis zur Bezahlung zu verstehen. Die Verhandlung muß dem zur Überlassung Verpflichteten so rechtzeitig zugestellt sein, daß er in der Lage ist, sein Lager bis zum 15. Juli 1915 zu räumen.

## II.

Hinter § 3 ist folgender neuer § 3 a einzufügen:

Soweit nicht der Fall des § 3 Absatz 2 vorliegt, ist die Bezugsvereinigung verpflichtet, die Mengen, deren künftliche Überlassung sie verlangt (§§ 2 und 3), spätestens bis zum 30. November 1915 einschließlich zu übernehmen.

Die zur Überlassung Verpflichteten (§§ 2 und 3) haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung die Mengen, die diese von ihnen übernommen hat, zu verwahren und gegen Feuersgefahr zu versichern; sie können die Mengen ungetrennt von den ihnen verbleibenden Mengen aufzubewahren, wenn die gesonderte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Für die Bewahrung und Versicherung erhalten sie bei Zudeck und Buderfutter 3 Pfennig, bei Melasse 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und jeden angegangenen Monat. Wird der Nachweis erbracht, daß die tatsächlichen Kosten höher sind, so wird dieser Betrag vergütet. Als Übernahme im Sinne des Absatz 1 gilt auch die Erteilung des Verwahrungsauftrags (Satz 1).

## III.

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommene Ware binnen 14 Tagen nach der Übernahme (§§ 3 und 3a) einen angemessenen Preis zu zahlen; im Falle des § 3 muß indessen die Zahlung spätestens bis zum 15. Juli 1915 erfolgen.

## IV.

Hinter § 5 ist folgender neuer § 5a einzufügen:

Soweit nicht der Fall des § 3 Absatz 2 vorliegt, erhöhen sich die Preise für Waren, welche am 1. Juni 1915 von der Bezugsvereinigung noch nicht übernommen sind, für jeden angegangenen Kalendermonat, um den die Übernahme später erfolgt, bei Rohmelasse um 5 Pfennig, im übrigen um 10 Pfennig für je 50 Kilogramm. Maßgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt, an dem der Versand- oder Verwahrungsauftrag dem Verpflichteten zugegangen ist.

## V.

Im § 6 ist hinter Satz 1 einzufügen:

Für Waren, die nach dem 20. Mai 1915 bestellt werden, erhöht sich der zugrunde zu legende Preis für je 50 Kilogramm und jeden angegangenen Monat um 10 Pfennig, wobei die Monatsfrist vom 20. Tage des einen zum 19. Tage des nächsten Kalendermonats zu berechnen ist; maßgebend für die Berechnung ist der Monat, in dem die Ware nach dem Inhalt der Bestellung zu liefern ist.

## VI.

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

wie der Verpflichtung zur Lieferung oder Überlassung (§§ 2, 8) über zur Anzeige (§ 4) nicht nachkommt.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

über Verbrauchszauber. Vom 31. Mai 1915.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über Verbrauchszauber vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308) ist als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuß und als zuständige Behörde das Kreisamt dessjenigen Kreises anzusehen, in dem die Ware lagert.

Darmstadt, den 31. Mai 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schleyhake.

## Bekanntmachung

Betr.: Ausfuhrverbote.

Die nachstehenden Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. und 29. Mai d. J. werden hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 5. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und

Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölern, Steinkohleinter und allen aus diesen hergestellten Oelen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Konserventgläsern aller Art; Bandisen (Bandstahl) fast gewalzt oder gezogen, auch mit glatter, glänzender oder schwieliger Oberfläche, der Nummern 798 und 799 des Zolltariffs; Quadratisen; ausgebrauchte Gasreinigungsmaße.

II. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Röhren und Röhrenformstücken aus nicht schmiedbarem Guß der Nummern 778 und 779 des Zolltariffs.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Verbriegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölern, Steinkohleinter und allen aus diesen hergestellten Oelen, 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband und Arzneimitteln usw., 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, 7. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Mischer und Kettenmaschinen, Eisenbahnradräsen und Teilen davon.

II. Das in der Bekanntmachung vom 16. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 271 vom 17. November 1914) enthaltene Verbot der Aus- und Durchfuhr von: Maschinen zur Anfertigung von Feld- und Armeekabeln wird ausgedehnt auf: Maschinen zur Anfertigung von isolierten Leitungen und Kabeln aller Art.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung.

Betr.: Bekämpfung der Schlangenplage.

Die Bekämpfung der Schlangenplage muß in diesem Sommer der Seuchengefahr wegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gewissenhaft durchgeführt werden, namentlich in Gegenden, wo größere Truppenansammlungen vorhanden sind, und wo Lazarette sich befinden.

Zur Erleichterung der vorzunehmenden Arbeiten sind im Folgenden die nötigen Maßnahmen erläuternd kurz zusammengefaßt. Es ist zu beachten:

1. Fließende Gewässer sowie Tümpel und Teiche mit Fischen und anderen Wassertieren erzeugen keine Schlangenplage.

2. Alle übrigen Gewässer sind entweder zu beseitigen oder mit Fischen zu belegen, oder absolut dicht zu bedecken, oder mit einer Dschelicht zu überziehen.

Als gefährliche Brutstellen kommen nur in Betracht:

a) Waldbäume. Buschtilde oder vertieft und mit Fischen zu besetzen, oder mit Fischwassern verbinden; andernfalls überwirken mit Parvitol, sobald sich Brut zeigt. Behandlung fortsetzen bis Oktober.

b) Wiesenwässerung. Sorge für richtigen Abfluß. Stehen an tiefen Stellen und in den Abflußgräben 14 Tage nach Schlüß der Wässerung noch Pfützen, dann muß die sicher vorhandene Brut mit Parvitol vernichtet werden. 1. Mai bis 15. September.

c) Offene Lauchegruben und Mistflächen. Von Mai bis Oktober alle 14 Tage mit Schnallenpavol übergießen (pro 1 qm 20–30 Gramm; 10 qm etwa 1/2 Liter).

d) Mangelschaft gebreite Lauchegruben. Alle Deffnungen und Rinnen dauernd mit dicker Mistschläfe belegen; andernfalls behandeln wie unter c.

e) Abwasserräder und Gruben. Wie unter c.

f) Wedelos umherstehende Gefäße. Beseitigung.

g) Fischwasser- und Lauchbehälter in Gärten und Feldgrundstücken. Absolut dichte und festgestigte Bedeckung (Sackseine). Wenn trotzdem sich Brut bilden sollte, mit Parvitol besprühen, das nach einigen Stunden durch Überlauf abgeschwemmt wird.

h) Springbrunnen- und Teichanlagen. Mit Goldfischen und Stichlingen besetzen.

i) Sand- und Lehmgruben, die mit allerhand Wasseroberflächen gefüllt werden. Wie unter c.

Wir empfehlen dringend, jegliche Materialvergängung zu vermeiden. Parvitol und Schnallenpavol können aus der Chem. Fabrik Hörsheim, Dr. H. Roedlinger in Hörsheim a. M. bezogen werden.

Gießen, den 5. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Unfälle auf Bahnhöfen.

Die Unfälle auf elektrischen und sonstigen Privatbahnen zeigen, daß die Zahl der überjährigen Fahrer im letzten Jahre nicht zurückgegangen ist.

Die meisten dieser Unfälle sind, wie wir in unseren früher ergangenen Bekanntmachungen bereits erwähnt haben, auf die Fahrlässigkeit der Geschäftsführer zurückzuführen.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, beauftragen wir die Großh. Bürgermeistereien, durch ortsübliche Bekanntmachung erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die durch Unaufmerksamkeit beim Fahren von unbewachten Eisenbahnübergängen entstehen.

Gießen, den 29. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Sicherung der Ernte.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Zum Schutze der Ernte wird Ihnen empfohlen, ältere Schulkinder, sofern sie zur Ausrottung von Unkraut oder zur Bevölkerung von Schädlingen in eigenen oder fremden Betrieben benötigt werden, zu beurlauben. Es steht auch nichts entgegen, zum Zwecke solcher und anderer auf die Sicherung der Ernte gerichteten Maßnahmen den Nachmittagsunterricht in dringenden Fällen ganz ausfallen zu lassen.

Ferner werden Sie jetzt schon angewiesen, die Sommer- und Herbstferien so zu legen, daß die Schulkinder für die Erntearbeiten frei sind. Sollte infolge andauernd schlechter Witterung eine Störung in diesen Arbeiten eintreten, so ist es gestattet, die bereits festgesetzten Ferien durch Wiederaufnahme des Unterrichts zu unterbrechen und den Rest von Schülern bei Wiedereintritt von gutem Wetter je nach Bedarf freizugeben.

Außerdem sind Sie befugt, bei besonders ungünstig liegenden Verhältnissen auch noch außer gewöhnliche Ernteferien zu bewilligen. Es wird selbstverständlich erwartet, daß Sie die vorgeschriebenen Anzeigen über Unterbrechungen des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle umgehend hierher erstatten.

Gießen, den 2. Juni 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Aufschauungsbilder deutscher Kriegsschiffe.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, denen die obenbezeichneten Bilder nicht zugegangen sind, wollen bis spätestens 1. Juli 1915 hierher Anzeige erstatten.

Gießen, den 5. Juni 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Schäfer.

Betr.: Statistik des Wein- und Obstes im Jahre 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeikommissariat Arnstadt.

Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 6. Juni 1907 (Kreisblatt Nr. 40) empfehlen wir Ihnen, auch in diesem Jahr zu geeigneter Zeit, etwa im November, Erhebungen über den Wein- und Obstes im Benutzung der Ihnen mit nächster Post zugehenden Formulare vorzunehmen und uns ein Exemplar des ausgefüllten Formulars bis spätestens 1. Dezember 1915 vorzulegen. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

Gießen, den 3. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Aufruf des ungedienten Landsturms.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 28. v. M. sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, soweit der Aufruf nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 erfolgt ist, aufgerufen wurden, fordere ich sämtliche jungen Leute im Alter von 19, 18 und 17 Jahren (letztere nur insofern, als sie schon vor dem 30. Mai d. J. 17 Jahre alt waren) hiermit auf, sich in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni d. J. bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes zur Stammliste zu melden. Die im Jahre 1895 geborenen Leute, auch wenn sie zurzeit das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht meldepflichtig, da sie am 1. Januar d. J. bereits in das militärische Alter eingetreten sind und sich zur Musterung zu stellen hatten. Es kommen hier nur in Betracht die im Jahre 1896, 1897 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. Mai 1898 geborenen jungen Leute.

Die aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den Deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Selbstverständlich haben sich die bereits freiwillig in das Heere eingetretenen Leute nicht zu melden.  
Gießen, den 5. Juni 1915.

Der Zivil-Vorsitzende  
der Erzäh-Kommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in üblicher Weise veröffentlicht und die Anmeldungen entgegennehmen. Das Formular geht Ihnen alsbald zu.

Die Landsturmrollen sind jahrgangsweise und in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Auf dem Titelblatt jeden Jahrgangs ist die Gemeinde und der Jahrgang anzugeben.

Die Stammlisten sind mir bis zum 12. d. Mts. einzusenden.

Gießen, den 5. Juni 1915.

Der Zivil-Vorsitzende  
der Erzäh-Kommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Märkte.

Gießen, 8. Juni. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkt fanden: Butter das Pfund 1,20—1,50 Mt.; Hähnchen 1 Stück 12 und 13 Pfg., 2 Stück 00 Pfg.; Entenleier 1 St. 0 Pfg., 2 St. 60 Pfg.; Gänseleier 1 St. 0—0 Pfg., 2 St. 00 Pfg.; Räfe das Stück 7—8 Pfg., Kümmelmaise 2 Stück 6—0 Pfg.; Lauben das Paar 1,00—1,40 Mt., Hühner das Stück 1,00—2,00 Mt., Hähnen das Stück 1,00—2,50 Mt., Enten das Stück 2,50—3,00 Mt., Welsche 4—5 Mt.; Ochsenfleisch das Pfund Mt. 1,24—1,28, Rindfleisch das Pfund 1,24—1,28 Pfg., Rindsfleisch 1,24—1,28 Pfg., Schweinfleisch das Pfund 1,56—0,00 Mt., Kalbfleisch das Pf. 1,08—1,12 Pfg., Hammelfleisch das Pfund 96—110 Pfg.; Kartoffeln 100 Kilo 10,00—11,00 Mt., Milch das Liter 24 Pfg.; Käse das Pfund 20—30 Pfg.; Müsli 100 Stück 60 Pfg.; Spargel 1. Sorte 30—50 Pfg. das Pfund, 2. Sorte 00—00 Pfg. das Pf. Kopfsalat 7 bis 8 Pfg.; Spinat 25 Pfg. das Pfund. — Marktzeit von 7 bis 1 Uhr.

sc. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 7. Juni. Auktions: Rinder 1540 (Ochsen 143, Bullen 54, Kühe und Färsen 134), Kälber 298, Schafe 35, Schweine 1284.

Tendenz: Rinder: stet. Kälber lebhaf., Schafe Preise für 100 Pf. ruhig, Schweine langsam. Lebend- Schlacht-

Ochsen.

gewicht

	Mt.
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4—7 Jahre alt . . . . .	71—77 180—140
die noch nicht gezogen haben (ungejochte) . . . . .	66—70 120—128
Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete . . . . .	68—73 117—126
Mäßig genährte junge und gut genährte ältere . . . . .	68—66 110—113

Kälber, Kühe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Vollfleischige ausgem. Kälber höchst. Schlachtw. . . . .	62—67 115—124
Vollfleischige ausgem. Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren . . . . .	62—67 115—125
Weng. gut entwickelte Kälber . . . . .	55—60 106—115
Kältere ausgemästete Kühe . . . . .	54—60 100—111
Mäßig genährte Kühe und Kälber . . . . .	45—49 90—98
Gering genährte Kühe und Kälber . . . . .	36—42 82—95

Kälber.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187
Geringere Mast- und gute Saugkälber . . . . .	72—76 120—127

Schafe.

Stallmaschinen:

	Mt.
Mastlämmer und jüngere Masthammel . . . . .	58—55 116—120

Schweine.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht . . . . .	125.00—130.00 154.00—158.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht . . . . .	120.00—125 144.00—150.00

Schweine.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht . . . . .	125.00—180 154.00—158.00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht . . . . .	125.00—130 154.00—158.00

Schweine.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
1. Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .	78—82 188—187

Schafe.

Lebend- Schlacht-

	Mt.
Feinste Mastkälber . . . . .	82—84 187—140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber . . . . .</td	